

Sonderbedingungen für Ordererteilung über Telefon-Banking

Fassung: Mai 2015



Diese Sonderbedingungen gelten für Wertpapiertransaktionen im Rahmen des Telefon-Bankings. Ergänzend gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für das Telefon-Banking sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Saarbrücken.

1. Beratungsverzicht

Bei der Erteilung einer Order über Telefon-Banking verzichtet der Kunde auf jegliche individuelle Beratungsleistungen durch die Sparkasse sowie auf individuelle Hinweise und Empfehlungen zu den einzelnen Wertpapieren. Der Kunde trägt daher alle mit dem Wertpapiergeschäft verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst. Mit der Übersendung zusätzlicher Informationen (z. B. Marktcommentare, Charts oder Analysen) kommt weder ein Auskunfts- noch ein Beratungsvertrag zu Stande.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Nutzung von Ordererteilung über Telefon-Banking ist nur möglich, solange der Kunde sein Depot bei der Sparkasse unterhält und am Telefon-Banking teilnimmt. Die Abwicklung der Aufträge erfolgt ausschließlich über das beim Depot hinterlegte Verrechnungskonto. Bei Sperren im Depot ist das Depot von der Teilnahme am Telefon-Banking ausgeschlossen.

3. Leistungsumfang

Die Ordererteilung über Telefon-Banking kann im Wesentlichen zur Zeit für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, für die der Teilnehmer von der Sparkasse freigeschaltet wurde und die an einer deutschen Börse gehandelt werden, genutzt werden. Bestimmte Aufträge wie z.B. Eurex-Geschäfte können aufgrund der damit verbundenen Besonderheiten nicht über Telefon-Banking ausgeführt werden. Die Sparkasse ist berechtigt, den Leistungsumfang nach billigem Ermessen festzulegen und zu verändern, ohne dass es dazu einer neuen Vereinbarung mit dem Kunden bedarf.

4. Auftragserteilung

Der Kunde ist verpflichtet, eindeutige Aufträge zu erteilen. Der Kunde trägt das mit unvollständigen, fehlerhaften oder widersprüchlichen Angaben verbundene Risiko. Bei Aufträgen mit unvollständigen, fehlerhaften oder widersprüchlichen Angaben besteht keine Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung. Wird der Auftrag dennoch ausgeführt, wird die Sparkasse bei Abweichung von Wertpapiername und Wertpapierkennnummer/ISIN auf die Wertpapierkennnummer/ISIN abstellen. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, einen über Telefon-Banking erteilten Auftrag des Kunden, dasselbe Wertpapier taggleich zu kaufen und zu verkaufen, auszuführen. Reicht bei Auftragserteilung das Guthaben bzw. die eingeräumte Kreditlinie auf dem hinterlegten Abwicklungskonto oder der Depotbestand für die Auftragserteilung nicht aus, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Hat der Kunde einen Auftrag zum Verkauf eines Wertpapiers erteilt, ist eine Verfügung über Telefon-Banking über den Gegenwert am gleichen Geschäftstag nicht möglich. Für den Fall der Nichtausführung bzw. der Rückabwicklung ist die Sparkasse berechtigt, die damit verbundenen Kosten, insbesondere die sich aus einer etwaigen Kursschwankung ergebende Differenz dem Depotinhaber in Rechnung zu stellen.

5. Auftragsbearbeitung

Die erteilten Kundenaufträge werden von der Sparkasse im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes unter Berücksichtigung der Börsenzeiten bearbeitet. Soweit Abrechnungen oder Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen und Weisungen des Kunden abweichen, hat dies der Kunde unverzüglich zu beanstanden. Gleiches gilt, wenn zu erwartende Mitteilungen der Sparkasse ausbleiben.

6. Konditionen

Die Konditionen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung. Beim Erwerb von Investmentanteilen können Kosten der Fondsgesellschaften anfallen, über deren Höhe der Kunde sich in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds informieren kann. Auf telefonischen oder schriftlichen Wunsch werden dem Kunden Verkaufsprospekte über Investmentfonds von Kapitalanlagegesellschaften zugesandt.

7. Haftung

Die Sparkasse trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung der Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft. Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Sparkasse im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

7.a Ordererteilung über Telefon-Banking

Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, indem er z.B. das Personalisierte Sicherheitsmerkmal anderen Personen mitteilt oder vorsätzlich oder fahrlässig auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen lässt, so hat der Kunde den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Ist dem Kunden bekannt, dass ein Dritter Kenntnis von dem Personalisierten Sicherheitsmerkmal erhalten hat oder besteht zumindest der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Sparkasse vorab telefonisch zu informieren. Der Zugang zum Service wird sodann gesperrt.

8. Kündigung

Der Kunde kann die Vereinbarung über die Telefon-Banking jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Sparkasse erklärt werden und wird einen Bankarbeitstag nach Zugang wirksam. Die Sparkasse kann die Teilnahme am Telefon-Banking jederzeit aus wichtigem Grund sowie ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.